

20. *fordert* die Regierungen *auf*, ausgehend von den in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁶⁵ dargelegten Leitlinien positive Veränderungen in Südafrika zu fördern, insbesondere durch die Beibehaltung der derzeitigen Maßnahmen gegen Südafrika, bis es klare Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Situation der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig sämtliche Informationen über diese Arbeitnehmer aufzunehmen;

22. *bittet* alle Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich an den für den Zeitraum 1985-1989 beziehungsweise 1990-1993 vorgesehenen, bisher noch nicht durchgeführten Aktivitäten voll zu beteiligen, indem sie sich stärker und umfassender dafür einsetzen, die zügige Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung herbeizuführen;

23. *ist der Auffassung*, daß zur Durchführung der genannten Programme freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung unerlässlich sind;

24. *stellt erneut mit Bedauern fest*, daß die gegenwärtige Lage des Treuhandfonds nicht ermutigend ist;

25. *appelliert daher nachdrücklich* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten, soweit sie dazu in der Lage sind, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, zur Förderung von Beitragszahlungen auch künftig entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Zweiten Dekade⁶⁶ und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat erneut, der Generalversammlung während der Dekade alljährlich einen Bericht vorzulegen, der unter anderem folgendes enthält:

a) eine Aufzählung der bereits laufenden oder geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Zielsetzungen der Zweiten Dekade, so auch der Aktivitäten der Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen;

b) eine Überprüfung und Bewertung dieser Aktivitäten;

c) seine Vorschläge und Empfehlungen;

27. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" während der gesamten Zweiten Dekade auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

45/106 – Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/67 und 44/76 vom 8. Dezember 1989 sowie in Bekräftigung aller ihrer einschlägigen Bestimmungen, insbesondere soweit sie darin die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1989/50 vom 24. Mai 1989 aufgestellten Prioritäten beziehungsweise abgegebenen Empfehlungen gebilligt hat,

im Hinblick darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1989/50 empfohlen hat, auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die vorbereitenden Aktivitäten für die Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns¹⁶ zu überwachen,

mit Besorgnis feststellend, daß, obwohl sie in ihrer Resolution 43/93 vom 8. Dezember 1988 empfohlen hat, Fragen des Alterns im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 als Schwerpunktthema zu betrachten, die Mittel, die dem Unterprogramm 7 (Fragen des Alterns) in Kapitel 8 (Aktivitäten betreffend weltweite soziale Entwicklungsfragen der sozialen Entwicklung) im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991⁶⁵ für das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zugewiesen worden sind, nicht ausreichen, um das Programm angemessen durchzuführen und ihm den empfohlenen Vorrang einzuräumen,

sowie mit Besorgnis feststellend, daß die Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern seit 1982 ständig rückläufig sind, wodurch die Ressourcenbasis des Fonds reduziert wird, und daß zahlreiche vorrangige Anträge nicht erfüllt werden können und die Durchführung des Aktionsplans gerade da beeinträchtigt wird, wo er am meisten gebraucht wird, nämlich in den Entwicklungsländern, wenn dieser Trend nicht umgekehrt und der Fonds gestärkt wird,

im Hinblick darauf, daß die älteren Menschen ein wertvoller Teil der Gesellschaft sind und einen wichtigen Beitrag zum Entwicklungsprozeß leisten können,

ingedenk dessen, daß eine innovative und wirksame internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Alterns notwendig ist, wenn die Länder der Alterung ihrer Bevölkerungen aus eigener Kraft begegnen wollen,

sowie im Hinblick auf die Komplexität und die Schnelligkeit, mit der sich die Alterung der Weltbevölkerung vollzieht, und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Basis und gemeinsamer Rahmenbedingungen für den Schutz und die Förderung der Rechte der älteren Menschen, einschließlich des Beitrags, den ältere Menschen zur Gesellschaft leisten können und sollten,

unter Hinweis auf die Schaffung der Afrikanischen Gesellschaft für Gerontologie in Dakar im Jahre 1989,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Frage des Alterns⁶⁶,

⁶⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/44/6/Rev.1), Vol. I.*

⁶⁶ A/45/420.

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Alterns;
2. *billigt* das im Bericht des Generalsekretärs dargelegte Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach;
3. *bittet eindringlich* die Mitgliedstaaten, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach zu beteiligen, insbesondere indem sie Zielvorgaben auf dem Gebiet des Alterns aufstellen, das gesamte Gemeinwesen erfassende Aktivitäten organisieren sowie Informations- und Mittelbeschaffungskampagnen einleiten, um den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu begehen;
4. *billigt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1989/50 abgegebene Empfehlung, auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahre 1991 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die Aktivitäten für den zehnten Jahrestag zu überwachen, insbesondere die Einleitung einer globalen Informationskampagne und die Aufstellung von Zielvorgaben, die die Grundlage für die von der Kommission auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Jahre 1993 vorzunehmende dritte Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsplans bilden könnten;
5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, innovative und wirksame Kooperationsmethoden für die Aufstellung von Zielvorgaben auf dem Gebiet des Alterns in den Jahren 1991 und 1992 ins Auge zu fassen;
6. *empfiehlt* der Kommission für soziale Entwicklung zu überlegen, ob es wünschenswert ist, vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel 1991 und 1992 regionale und sektorale Tagungen zur Aufstellung von Zielvorgaben auf dem Gebiet des Alterns sowie 1993 und 1997 globale Konsultationen zu veranstalten, die mit der dritten und vierten vierjährigen Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsplans zusammenfallen;
7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Tätigkeit der vor kurzem veranstalteten interinstitutionellen Ad-hoc-Zusammenkünfte zur Frage des Alterns und empfiehlt, daß derartige interinstitutionelle Zusammenkünfte zur Frage des Alterns alle zwei Jahre veranstaltet werden;
8. *begrüßt mit Genugtuung* die raschen Fortschritte, die das Internationale Institut für Fragen des Alterns in Malta dabei erzielt hat, in enger Zusammenarbeit und Kooperation mit dem System der Vereinten Nationen wie auch mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen Programme einzurichten, die auf praktische Weise die Durchführung des Aktionsplans fördern, insbesondere durch die Aufstellung von Lehrplänen, durch Ausbildungskurse, durch eine weltweite Übersicht über die Ausbildung und durch die Schaffung eines Informationssystems, und ersucht den Generalsekretär, die Versammlung im Rahmen seiner Berichterstattung über die Frage des Alterns an die Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung über die Aktivitäten des Instituts zu informieren;
9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Plänen zur Schaffung von Ausbildungsinstituten für Fragen des Alterns in Argentinien und Jugoslawien sowie in Zentralamerika und in der Karibik;
10. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, der Afrikanischen Gesellschaft für Gerontologie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen technische Hilfe zu gewähren;
11. *begrüßt* die globalen Mittelbeschaffungsiniciativen für Aktivitäten auf dem Gebiet des Alterns, insbesondere die geplante Gründung einer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehenden unabhängigen Stiftung für Fragen des Alterns, die den Namen Banyan-Stiftung tragen soll und deren wichtigstes Ziel es sein wird, es den älteren Menschen in der ganzen Welt zu ermöglichen, ein Höchstmaß an Selbständigkeit sowie die Fähigkeit zu bewahren, im Rahmen des Aktionsplans einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, wodurch die Stiftung als dringend benötigte internationale Instanz für die Mittelbeschaffung für Programme zugunsten alternder Menschen weltweit tätig sein wird;
12. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, im Rahmen des Schwerpunktthemas "Entwicklung" die positiven Beiträge, die ältere Frauen zur Entwicklung ihrer Gesellschaft leisten sowie ihre spezifische Rolle dabei zu behandeln;
13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung, die der Gruppe Fragen des Alterns des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten seitens des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen gewährt wird, und bittet den Fonds, sich auch künftig in dieser Richtung zu engagieren;
14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der engen Zusammenarbeit, die zwischen dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als der für Fragen des Alterns zuständigen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet des Alterns tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen besteht, und legt dem Zentrum nahe, diese Zusammenarbeit weiter auszubauen;
15. *bestimmt* den 1. Oktober zum Internationalen Tag der älteren Menschen;
16. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, Beiträge zum Treuhandfonds für das Altern zu leisten;
17. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem nachdrücklich*, zur Koordination und Durchführung des Aktionsprogramms zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach über das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten Personal und Finanzmittel beizutragen;
18. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Gruppe Fragen des Alterns des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in Erwägung zu ziehen, um die Gruppe in die Lage zu versetzen, ihr Mandat als Leitstelle der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu erfüllen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Fragen des Alterns" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

45/107 – Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und des Gelöbnisses aller Staaten, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind,

überzeugt, daß die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung auf die Beachtung der Grundsätze ausgerichtet sein sollte, die in der Erklärung von Caracas⁶⁷, im Mailänder Aktionsplan⁶⁸, in den Leitlinien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung⁶⁹ sowie in anderen einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger enthalten sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/99 vom 8. Dezember 1988, in der sie betont hat, daß die Mitgliedstaaten auch weiterhin konzertierte und systematische Anstrengungen unternehmen müssen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, wie im Mailänder Aktionsplan aufgezeigt, zu festigen und die Verabschiedung praktikabler und konstruktiver handlungsorientierter Verbrechensbekämpfungsstrategien durch den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu erleichtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/72 vom 8. Dezember 1989,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1989/68 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat erneut erklärt hat, daß er von der Wichtigkeit des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie von der Notwendigkeit seiner Stärkung überzeugt ist, damit es dem Bedarf und den Erwartungen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang entspricht,

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen für die internationale Zusammen-

arbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

ANLAGE

Empfehlungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung

A. VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE IM KONTEXT DER ENTWICKLUNG

1. Die Regierungen sollten ihre Verpflichtung zur Beachtung der bestehenden internationalen Verträge und ihr Festhalten an den Grundsätzen bekräftigen, die in der Charta der Vereinten Nationen und in anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten verkündet werden. Verbrechen können verhütet werden, indem man sicherstellt, daß von diesen Grundsätzen nicht abgegangen wird.
2. Die Mitgliedstaaten sollten den Kampf gegen die internationale Kriminalität verstärken, indem sie das Primat des Rechts und die Bindung an das Recht in den internationalen Beziehungen achten und fördern; zu diesem Zweck sollten sie das internationale Strafrecht vervollständigen und weiterentwickeln, die Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und Rechtsinstrumenten auf diesem Gebiet voll umsetzen (*pacta sunt servanda*) und ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften prüfen, um sicherzustellen, daß sie den Erfordernissen des internationalen Strafrechts entsprechen.
3. Die Regierungen sollten der Verkündung und Anwendung geeigneter Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Eindämmung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und rechtswidriger internationaler Transaktionen vorrangige Aufmerksamkeit widmen, insbesondere dadurch, daß sie geeignete Kooperationsmechanismen und entsprechend ausgebildetes Personal bereitstellen. Außerdem sollten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dahin gehend überprüft werden, daß eine wirksamere und angemessenere Reaktion auf die neuen Formen der Kriminalität gewährleistet ist, und zwar nicht nur durch die Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen, sondern auch durch zivilrechtliche oder administrative Maßnahmen.
4. In Anbetracht der ständig zunehmenden, in höchstem Maße besorgniserregenden Verheerungen, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind, sollten die wachsende Umweltverschmutzung wie auch die Ausbeutung und Zerstörung der Umwelt mit ihren nationalen, regionalen und internationalen Weiterungen dringend erkannt und eingedämmt werden. Neben verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und einer zivilrechtlichen Haftung sollte laufend geprüft werden, welche Funktion das Strafrecht im Hinblick auf eine solche Eindämmung einnehmen kann. Man sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, ob es zweckmäßig ist, Leitlinien für die Verhütung von Umweltverbrechen auszuarbeiten.
5. Angesichts des Umstandes, daß bei strafbaren Handlungen, die im internationalen Handels- und Geschäfts-

⁶⁷ Resolution 35/171, Anlage.

⁶⁸ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt A.

⁶⁹ Ebd., Abschnitt B.